

# Parkordnung zum Schutze des historischen Volksgartens

## Historischer Garten\_Gartendenkmal Historic garden\_horticultural monument

### Geltungsbereich

§ 1 Diese Parkordnung findet auf sämtliche öffentlich zugänglichen Teile der Parkanlage sowie auf begrünte Vorflächen entlang der Parkmauern und auf die Bereiche der Parkzugänge Anwendung.

### Benützung und Reinhaltung

§ 2 (1) Öffentlich zugängliche Parkanlagen sind so zu benützen, dass andere Besucherinnen und Besucher nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden. Jede Besucherin und jeder Besucher ist zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Besucherinnen und Besuchern verpflichtet.

(2) Die Anlagen, Einrichtungen und Baulichkeiten, wie Tische, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Denkmäler und dergleichen, dürfen nur ihrem Nutzungszweck gemäß verwendet werden; der Nutzungszweck darf nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen die Anlagen, Einrichtungen und Baulichkeiten nicht verschmutzt, beschmiert, mit Farbe besprüht, bemalt, mit Papier, Folien oder Materialien anderer Art beklebt oder sonst wie beschädigt werden.

(3) In öffentlich zugänglichen Parkanlagen ist es insbesondere verboten:

1. Unrat oder Gegenstände jedweder Art abzulagern;
2. Abfälle, Papier, wie Zeitungsblätter und dergleichen, sowie Gebinde und Verpackungsmaterial wegzuwerfen (diese sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen);
3. Einfriedungen (insbesondere Absperrungen, Zäune, Mauern, Absperrungen anderer Art) und Parkeinrichtungen aller Art (wie Hinweis- und Warntafeln, Infotafeln, Bänke oder Mistkübel) zum Turnen oder Klettern zu benützen und/oder deren Standort zu verändern;
4. Baulichkeiten, Denkmäler, Brunnen oder sonstige Einrichtungen zu besteigen;
5. Feuerstellen (z. B. zu Grill- und Kochzwecken) zu entzünden, anzulegen oder zu unterhalten, Grill- oder Kochgeräte in Betrieb zu nehmen oder zu kampieren;
6. in Wasserflächen zu baden oder darauf eizulaufen;
7. Wasser aus den Becken, Brunnen und aus Gießwasserentnahmestellen zum Trinken zu entnehmen.

(4) In öffentlich zugänglichen Parkanlagen, die nicht ständig geöffnet sind, ist der Aufenthalt nur während der Öffnungszeiten zulässig. Die Öffnungszeiten sind den Aushängen an den Eingängen zu entnehmen und einzuhalten. Das Nächtigen in der Parkanlage ist unzulässig.

(5) Jegliche gewerbsmäßige Tätigkeit, wie der Verkauf, das Filmen oder Fotografieren, das Verteilen von Flugblättern oder ähnliche Tätigkeiten, sind in der Parkanlage ohne schriftliche Genehmigung der Österreichischen Bundesgärten bzw. der Burghauptmannschaft Österreich verboten. Dieses Verbot gilt überdies für das Musizieren und Betteln sowie für die Abhaltung gewerblicher oder karitativer Veranstaltungen oder sonstiger Veranstaltungen, wie z. B. für Umzüge, soweit diese nicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gestattet sind.

(6) Den Anordnungen der befugten Organe der Österreichischen Bundesgärten und der Burghauptmannschaft Österreich ist Folge zu leisten.

### Schutz der Grün- und Pflanzungsflächen Betretungs- und Fahrverbote

§ 3 (1) In öffentlich zugänglichen Parkanlagen dürfen Grün- und Pflanzungsflächen weder betreten noch befahren noch zum Abstellen von Fahrzeugen (§ 2 Abs. 1 Z. 19 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 152/2006) oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln benützt werden.

(2) Vom Betretungsverbot des Abs. 1 sind entsprechend gekennzeichnete Grün- und Pflanzungsflächen (z. B. Spiel- oder Liegewiesen) ausgenommen. Das Befahren solcher gekennzeichneten Flächen mit Rollstühlen, fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug und mit Kinderwagen ist gestattet.

(3) In öffentlich zugänglichen Parkanlagen sind schädigende chemische, mechanische oder sonstige Einwirkungen auf Pflanzungen jedweder Art, wie z. B. auf Blumen, Bäume, Sträucher und dergleichen, sowie jede Beeinträchtigung ihres Lebensraumes verboten.

(4) Insbesondere sind das Abschneiden, Abbrechen und Entfernen von Pflanzen und Pflanzenteilen nicht gestattet. Die Grün- und Pflanzungsflächen sind in sauberem Zustand zu halten.

### Benützung der Wege

§ 4 (1) In öffentlich zugänglichen Parkanlagen dürfen Wege unbeschadet der Regelungen in § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 der Parkordnung weder mit Fahrzeugen befahren noch zum Abstellen derselben benützt werden.

(2) Die Verbote in Abs. 1 erstrecken sich nicht auf die Benützung von

1. Einsatzfahrzeugen;
2. Fahrzeugen für Zwecke der Parkpflege;
3. Fahrzeugen für die Zufahrt zu in der Anlage befindlichen Nutzungsberechtigten (Betriebe, VeranstalterInnen, MieterInnen, PächterInnen etc.), sofern in diesen Fällen eine Zustimmung der Österreichischen Bundesgärten bzw. der Burghauptmannschaft Österreich vorliegt.

(3) In öffentlich zugänglichen Parkanlagen dürfen bei Schneelage und Glatteis ausnahmslos nur die bestreuten Wege benützt werden.

(4) Bei dem Volksgarten handelt es sich um einen historischen Garten mit Altgehölzbestand, von dem in Fällen von Sturm oder Unwetter eine erhöhte Gefahr für die Besucherinnen und Besucher der Parkanlagen ausgeht. Die Besucherinnen und Besucher werden daher darauf hingewiesen, dass bei Sturm oder Unwetter oder herannahendem Sturm oder Unwetter die Parkanlagen nicht betreten werden sollen. Besucherinnen und Besucher, die sich in derartigen Fällen bereits in den Parkanlagen aufhalten, sollen diese unverzüglich verlassen oder – sofern ein Verlassen nicht gefahrlos möglich ist – schutzbietende Bereiche in den Parkanlagen aufsuchen. In Fällen, in denen bereits durch eine in der Parkanlage installierte Warnlampe auf einen (herannahenden) Sturm oder ein (herannahendes) Unwetter hingewiesen wird, ist das Betreten der Parkanlagen ausnahmslos verboten.

### Benützung von Sportgeräten

§ 5 (1) Das Radfahren, Rodeln, Schifahren und die Benützung von Sportgeräten mit Rollen (z. B. Segways, Rollbretter, Langlaufschier auf Rollen und dergleichen) sowie deren Mitnahme sind in öffentlich zugänglichen Parkanlagen verboten. Das Verbot bezieht sich nicht auf fahrzeugähnliche Spielzeuge für Kinder.

(2) Ausgenommen vom Radfahrverbot sind gekennzeichnete Dienstfahrräder.

### Kinderspiele und das Verhalten auf Spielplätzen

§ 6 (1) Ballspiele, ausgenommen solche mit Kleinkindern, sind nur auf den durch Zäune abgegrenzten Spielplätzen oder auf anderen hierfür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Flächen gestattet.

(2) Der Konsum von Tabakwaren und Alkohol ist auf den Spielplätzen verboten.

(3) Die Mitnahme von Waffen oder gefährlichen Gegenständen auf Spielplätze ist untersagt.

### Mitnahme von Hunden und anderen Tieren

§ 7 (1) Hunde und andere Tiere dürfen nicht in den Park mitgenommen werden.

(2) Die Jagd auf Tiere jedweder Art sowie deren Freilassen und Aussetzen sind in den Parkanlagen verboten.

### Verantwortliche Aufsichtspersonen

§ 8 Personen, die aufgrund ihrer mangelnden Reife einer Aufsicht bedürfen, dürfen die Parkanlagen nur mit einer geeigneten Aufsichtsperson betreten.

### Hinweis auf Strafbestimmungen

§ 9 (1) Ein Verstoß gegen per Gesetz oder Verordnung erlassene Gebote oder Verbote kann, falls die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von den zuständigen Behörden als Verwaltungsübertretung bestraft werden.

(2) Darüber hinaus können Verstöße gegen die Parkordnung vom Grundeigentümer zivilrechtlich geahndet werden.

Burghauptmannschaft Österreich\_Burghauptmann  
Österreichische Bundesgärten\_Direktorin